

gleich war den eigenen Diözesanen dort auch jeglicher Umgang mit den außerhalb der Reimser Kirchenprovinz beheimateten Anhängern Karlmanns untersagt worden (deren generelle Exkommunikation, ebenso wie die von Karlmann selbst, nur deren eigene Oberhirten hätten aussprechen können)²⁵. Der zeitliche Ansatz jener Provinzialsynode auf Ende Januar 871 ergibt sich aus einem auf den 31. Januar 871 datierten Kurzbrief Hinkmars von Reims an Hinkmar von Laon, in dem auch letzterer, der in Compiègne vorzeitig abgereist war²⁶, um seine schriftliche Zustimmungserklärung zu dieser Exkommunikation gebeten wurde²⁷, damit man nach Eingang der entsprechenden Erklärungen diese sodann den Bischöfen der umliegenden Kirchenprovinzen mitteilen könne. Hinkmar von Laon behandelte den Fall jedoch dilatorisch²⁸; seine Zustimmungserklärung sollte nie eingehen²⁹. Doch die Mitteilungsschreiben an den Episkopat der umliegenden Kirchenprovinzen sind irgendwann schließlich wohl doch versandt worden³⁰; erhalten geblieben ist allein jenes an Remigius von Lyon und den Episkopat der Kirchenprovinz Lyon.

Dies also ist der sachliche und zeitliche Kontext, in den auch das neu aufgefundene Schreiben eines ungenannten Bischofs – Hinkmars – an seinen Diözesanklerus hineingehört. In ihm sprechen folglich nicht die Bischöfe der

25) Mit anderen Worten: Die aus der Reimser Kirchenprovinz stammenden marodierenden Gefolgsleute Karlmanns sollten generell und allerorts als exkommuniziert gelten, den in anderen Kirchenprovinzen beheimateten sollte hingegen lediglich in der Reimser Kirchenprovinz die Teilnahme an der Messfeier durch den Klerus und jegliche Kontaktaufnahme mit ihnen durch jedermann verwehrt werden. Der Grund für diese recht eigenartige Differenzierung der Exkommunikation nach Herkunfts-Bistümern ist etwas deutlicher benannt in den *Annales Bertiniani*, ed. GRAT u. a. (wie Anm. 23), deren entsprechender Jahresbericht ad a. 871 S. 180 f. ja gleichfalls von Hinkmar formuliert worden ist: Es war Karl d. Kahle selbst gewesen, der angeordnet hatte, dass Karlmanns Exkommunikation dem Episkopat der Kirchenprovinz Sens vorbehalten bleiben solle, vgl. dort S. 180,14–181,1. Insofern ist es im Kern unzutreffend, wenn in MGH Conc. 4 S. 406,4–5 im Einleitungssatz zu dieser Synode angegeben wird, dort sei Karlmann selbst exkommuniziert worden. Im Schreiben der Synode an Remigius ist explizit das Gegenteil ausgesagt: Exkommuniziert worden seien die *complices illius*, vgl. ebd. S. 408,8. Karlmann selbst zu exkommunizieren sei dem zu einer Reimser Provinzialsynode versammelten Episkopat nicht möglich gewesen, da Karlmann dem Klerus des Bistums Meaux und somit der Kirchenprovinz Sens zuzurechnen sei, vgl. ebd. S. 407,14–16 bzw. 447,6–8 bzw. auch S. 446,35–36.

26) Vgl. MGH Conc. 4 S. 448,24–26.

27) MGH Conc. 4 S. 448,29–37.

28) Es ist anzunehmen, dass Hinkmar von Laon eben deshalb in Compiègne vorzeitig abgereist war (vgl. Anm. 26), um auf diese Weise die Synodalakten und somit die Exkommunikationssentenz nicht unterschreiben zu müssen.

29) Vgl. MGH Conc. 4 S. 448,38–456,24.

30) Ob vor oder nach dem Ende der Verstreichungsfrist, geht aus dem Schreiben an Remigius und seine Suffragane nicht eindeutig hervor.